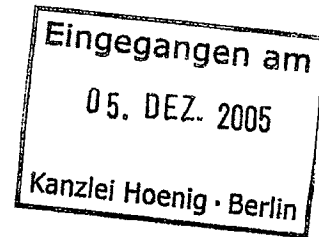


# Amtsgericht Ludwigslust

1 OWi 829/05

222 Js 18713/05 OWi StA SN

Ausfertigung



## Beschluss

gem. § 72 OWiG

In dem Bußgeldverfahren gegen



Verteidiger: Rechtsanwalt Hoenig, Berlin-Charlottenburg

hat das Amtsgericht Ludwigslust  
- Abteilung für Bußgeldsachen -

durch  
den Direktor des Amtsgerichts



auf Antrag der Staatsanwaltschaft  
und nach Anhörung des Betroffenen  
am 1.12.2005 beschlossen:

***Gegen den Betroffenen wird wegen einer fahrlässigen Unterschreitung des bei einer Geschwindigkeit von 160 km/h erforderlichen Abstandes von 80 m zum vorausfahrenden Fahrzeug - der Abstand betrug mit 23 Metern weniger als 3/10 des halben Tachowertes - eine Geldbuße von 100,00 EURO festgesetzt.***

***Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens und seine eigenen notwendigen Auslagen.***

Angewendete Vorschriften:

§§ 4 Abs. 1, 49 StVO,  
§§ 24, 26a StVG, Nr. 12.6.3 BKat.

Gründe:

I.

Der Betroffene unterschritt am 1.12.2004 um 13:31 Uhr als Führer des PKW, amtl. Kennz. B-EY1515, bei einer Geschwindigkeit von 160 km/h den erforderlichen Abstand von 80 m zum voranfahrenden Fahrzeug um 57 m (der Abstand betrug mit 23 m weniger als 3/10 des halben Tachowertes).

II.

1.

Der Betroffene hat sich zur Sache nicht geäußert. Er rügt vielmehr die Verjährung der Ordnungswidrigkeit, weil sich zum Zeitpunkt der Zustellung des Bußgeldbescheides an den Verteidiger in der Akte keine Vollmachtsurkunde seines Verteidigers befand.

2.

Die Messung der Geschwindigkeit und des Abstandes des Fahrzeuges der Betroffenen erfolgte mit einem zugelassenen und bis zum 31.12.2005 geeichten Verkehrs-Kontroll-System VKS 3.0, SN-Nr. D 13, mit Tat-Videokamera, Fahrer-Videokamera, Kodierer, Dekodierer und PC-Auswerteeinheit.

Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen mit derartigen, stationär auf Brücken über der Fahrbahn betriebenen VIDEO-Überwachungsanlagen erfolgen nach einem standardisierten Verfahren, sofern die Herstelleranweisungen und Vorgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt beachtet werden.

Die Messung wurde durchgeführt vom Landkreis Ludwigslust - Fachdienst Verkehrsüberwachung -.

Nach dem Protokoll Bl. 1 d.A. wurde das Gerät gem. Herstelleranweisung am Tattag um 10:30 Uhr ordnungsgemäß in Betrieb genommen und eingestellt.

Ausweislich der Lichtbilder Bl. 4,5 d.A., auf welche wegen der Einzelheiten gem. § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen wird, und nach der Berechnung Bl. 3 d.A. wurde das von dem Betroffenen geführte Fahrzeug bei km 52,192 über die vorgeschriebene Messdistanz unter Berücksichtigung einer Fehlertoleranz von 3% des Messwertes von 165 km/h (= 5 km/h) mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h festgestellt. Der Abstand des Fahrzeuges des Betroffenen zum vorausfahrenden PKW wurde nach dem Weg-Zeit-Gesetz, zu Gunsten des Betroffenen aufgerundet zu 23 m ermittelt.

Das d.A. beiliegende DVD-VIDEO, auf welches wegen der Einzelheiten ebenfalls gem. § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen wird, zeigt zudem, dass der Betroffene insgesamt über eine Strecke von ca. 300-400 m mit unverändertem Abstand hinter dem ihm voranfahrenden PKW fuhr.

3.

Die Ordnungswidrigkeit ist nicht verjährt. Es liegt keine - ein Verfahrenshindernis begründende - Verjährung vor. Die mit der Tatbegehung am 16.12.2004 begonnene

Verfolgungsverjährungsfrist des § 26 Abs. 3 StVG von 3 Monaten wurde durch die am 28.01.2005 verfügte Anhörung des Betroffenen wirksam unterbrochen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG). Innerhalb der nun (erneut) beginnenden Verjährungsfrist von 3 Monaten erfolgte die - wirksame - Zustellung des Bußgeldbescheides an den jedenfalls rechtsgeschäftlich zustellungsbevollmächtigten Verteidiger am 11.03.2005, so dass nunmehr die Verjährung erneut unterbrochen wurde, § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG, und die Verjährungsfrist von 6 Monaten zu laufen begann (§ 26 Abs. 3 StVG), die ihrerseits nach Eingang der Akten beim Amtsgericht am 2.08.2005 (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 OWiG) und die Vfg. des Gerichts vom 11.11.2005, nach § 72 OWiG entscheiden zu wollen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 OWiG), wieder unterbrochen worden ist .

a)

Allerdings befand sich zum Zeitpunkt der Zustellung des Bußgeldbescheides an den Verteidiger und befindet sich bis heute keine Vollmacht des Verteidigers bei den Akten.

b)

Darauf kommt es jedoch nicht an. Denn vorliegend beruht die wirksame Zustellung des Bußgeldbescheides an den Verteidiger - und damit die rechtzeitige Unterbrechung der Verjährungsfrist - nicht auf der gesetzlichen Fiktion des § 51 Abs. 3 Satz 1 OWiG, sondern darauf, dass der Verteidiger von dem Betroffenen bereits vor der Zustellung des Bußgeldbescheides rechtsgeschäftlich zur Entgegennahme von Zustellungen bevollmächtigt worden ist.

????

aa)

§ 51 Abs. 3 Satz 1 OWiG (ebenso § 145a Abs. 1 StPO) fingiert allein aus dem Umstand, dass eine Urkunde über die Bevollmächtigung zur Verteidigung vorliegt, eine gesetzliche Zustellungsvollmacht, unabhängig davon, ob eine solche auch tatsächlich - rechtsgeschäftlich - erteilt worden ist, mithin auch gegen den Willen des Betr. (vgl. OLG Rostock, NStZ-RR 2003, 336 m. Hinweis auf OLG Jena, 2002, 585f. m.w.N. und Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 145a Rn 2 m.w.N.). Der Verteidiger übt seine Tätigkeit beim Empfang von Zustellungen insoweit nicht als Beistand seines Mandanten im Rahmen der Verteidigervollmacht, sondern als dessen - gesetzlich bestimmter - Vertreter aus (OLG Rostock, a.a.O.).

bb)

Von der gesetzlichen Fiktion einer Zustellungsvollmacht gem. §§ 51 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 145a Abs. 1 StPO ist die rechtsgeschäftlich erteilte Zustellungsvollmacht zu unterscheiden. Durch die genannten Vorschriften ist - selbstverständlich - die Möglichkeit, rechtsgeschäftlich eine entsprechende Vollmacht zu erteilen, nicht ausgeschlossen (vgl. OLG Rostock a.a.O. mit Hinweis auf BGH, NStZ 1997, 293). Sie kann formlos und auch noch nach bereits erfolgter Zustellung nachgewiesen werden.

Die rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht hat der Gesetzgeber im Wesentlichen ungeregelt gelassen.

Eine bestimmte Form des Nachweises der Bevollmächtigung ist insoweit nur in § 51 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz OWiG (identisch mit § 145a Abs. 3 StPO) für die Zustellung der Ladung des Betroffenen an den Verteidiger vorgesehen (in der Akte befindliche Vollmacht, die eine ausdrückliche Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen enthält).

Aus dieser Regelung und dem Umstand, dass die Zustellungsvorschriften in den Fällen des im Ausland wohnenden Beschuldigten (§§ 116a Abs. 3, 127a Abs. 2, 132 Abs 1 Nr. 2 StPO) für die Wirksamkeit der Zustellung gerade nicht fordern, dass sich die entsprechende Bevollmächtigung in den Akten befinden muss, ist im Umkehrschluss zu folgern, dass ein Nachweis im Übrigen formlos möglich ist (zu allem OLG Rostock a.a.O.).

Auch ein Vergleich mit der Regelung des § 302 Abs. 2 StPO bestätigt dies; für die - zwingend erforderliche - Ermächtigung des Verteidigers zur Rücknahme von Rechtsmitteln genügt insoweit die anwaltliche Versicherung der Ermächtigung (OLG Rostock a.a.O. mit Hinweis auf BGH, NJW 1952, 273; BGHR StPO § 302 II Rücknahme 1; DAR 1985, 198 [Sp]; NSTZ-RR 1997, 28 [K]; NSTZ-RR 1999, 262 [K]; NSTZ 2001, 104; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 302 Rn 33).

Da mithin für die rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht die besonderen Vorschriften der §§ 145 a Abs. 1 StPO, 51 Abs. 3 Satz 1 OWiG nicht gelten, können an ihren Nachweis geringere Anforderungen gestellt werden. So muss die Vollmacht nicht schriftlich niedergelegt und auch zum Zeitpunkt der Zustellung noch nicht in den Akten vorhanden sein. Entscheidend ist allein, dass sie im Augenblick der Entgegennahme der Zustellung besteht und dies - auch nachträglich - eindeutig nachgewiesen ist (OLG Rostock a.a.O.; OLG Rostock, Senat für Bußgeldsachen, Beschluss vom 20.04.2004, Aktenzeichen: 2 Ss (OWi) 102/02 I 63/04).

cc)

Unter Beachtung dieser Grundsätze war im vorliegenden Fall das Bestehen einer rechtsgeschäftlichen Zustellungsvollmacht für den Verteidiger durch den Betroffenen zum Zeitpunkt der Zustellung des Bußgeldbescheides anzunehmen.

Der Verteidiger hat sich mit Schriftsatz vom 7.02.2005 erstmals zur Akte gemeldet und erklärt: "*Meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich anwaltlich*".

Unter Hinweis auf seine bestehende Bevollmächtigung hat der Verteidiger sodann unter dem 11.03.2005 gegen den ihm zugestellten Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt.

Weiter hat der Verteidiger mit Schreiben vom 24.03.2005 die von dem Landkreis Ludwigslust erbetene Vollmachtsübersendung unter Hinweis auf seine anwaltliche Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ausdrücklich verweigert.

Mit Schriftsatz vom 26.11.2005 schließlich hat der Verteidiger unter Hinweis darauf, dass das Gesetz - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - eine Form "*für den Nachweis eines Verteidigervertrages*" grundsätzlich nicht vorschreibe, erneut gerechtfertigt.

tigt, warum er eine Vollmachtsurkunde nicht eingereicht hat.

Da es aber ausreicht, dass der Verteidiger nachträglich das Bestehen einer entsprechenden Vollmacht versichert (vgl. OLG Rostock a.a.O. mit Hinweis auf die Entscheidungen des BGH [1 StR 512/95; 3 StR 422/95; 2 StR 653/95], in denen bereits stillschweigend eine nachträgliche anwaltliche Versicherung, dass im Zeitpunkt der Zustellung entsprechende Vollmacht erteilt war, akzeptiert worden ist), muss dies erst Recht für den Fall genügen, dass der Verteidiger das Bestehen seiner Bevollmächtigung schon vor der Zustellung eines entsprechenden Schriftstückes - hier dem Bußgeldbescheid - anwaltlich versichert hat.

So liegt der Fall hier.

Nach alledem hat zum Zeitpunkt der Zustellung des Bußgeldbescheides ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Betroffenen und dem Verteidiger und damit auch eine rechtsgeschäftlich erteilte Zustellungsvollmacht für den Verteidiger durch den Betroffenen vorgelegen.

III.

Der Betroffene, der als Fahrzeugführer durch Vergleich der Messfotos mit seinem Passfotoabdruck Bl. 13, 14 und 15 d.A. identifiziert ist, hat nach alledem fahrlässig den erforderlichen Sicherheitsabstand unterschritten. Auf die vorgenannten Lichtbilder wird ebenfalls gem. § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen.

IV.

Die Bußgeldbehörde hat die Regelgeldbuße von 100,00 EURO nach Nr. 12.6.3 BKat festgesetzt. Davon abzuweichen bestand kein Anlass.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

ausgefertigt,  
Ludwigslust, den 01.12.2005

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

